



13/2026

# Mitteilungsblatt / Bulletin

4. März 2026

---

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Praktikumsordnung  
des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.06.2025**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2025<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der „Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.04.2020“, zuletzt geändert am 08.06.2022 (MB 72/2022), erlassen:

### **Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.
- (2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung.

### **Artikel 2**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Praktikumsphasen**

- (1) Die Praktika dauern jeweils 26 Wochen.
- (2) Das Praktikum I (Modul 19) wird im vierten Semester, das Praktikum II (Modul 26) im sechsten Semester absolviert. Eine umgekehrte Reihenfolge ist nur auf Antrag und aus wichtigem Grund möglich. Zeitliche Abweichungen des Praktikumsbeginns sind im Einvernehmen mit dem Praktikumsbetrieb zulässig, soweit sie nicht weiter als sechs Wochen in das nachfolgende Studiensemester hineinreichen.
- (3) Das Praktikum I muss in ganzer Länge in einem Praktikumsbetrieb absolviert werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Praktikums I muss ein erneutes, ungekürztes Praktikum I abgeleistet werden. In Fällen unzumutbarer Härte kann auf Antrag eine Anrechnung der bereits abgeleisteten Zeiten durch die

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 27.02.2026.

Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten erfolgen. Die Ableistung des Praktikums II kann in bis zu zwei Praktikumsbetrieben erfolgen. Jedes Einzelpraktikum darf 13 Wochen nicht unterschreiten.

### **Artikel 3**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder**

(1) Alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung müssen ein Praktikum in Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren allgemeinen inneren, nichttechnischen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland absolvieren (Praktikum I, Modul 19). Ein zweites Praktikum (Praktikum II, Modul 26) ist auch in öffentlichen Betrieben, Verbänden, Non-Profit-Organisationen und sonstigen Einrichtungen von öffentlichem Interesse oder in vergleichbaren ausländischen Einrichtungen möglich. Mit vorheriger Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann es ausnahmsweise auch in erwerbswirtschaftlichen Betrieben absolviert werden, wenn der Aufgabenbereich im Praktikum einen engen Bezug zu den Inhalten des Studiengangs aufweist. Es ist vorab im Praktikumsplan des Praktikumsbetriebes nachzuweisen, dass der Praktikumsplatz von der Aufgabenwahrnehmung her den Anforderungen einer gehobenen, selbständigen Sachbearbeitung und damit der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin entspricht.

(2) Der Praktikumsbetrieb muss eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb (Praktikumsanleiterin oder Praktikumsanleiter) benennen und für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(3) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung typisch sind und daher insbesondere die Qualifikation der Rechtsanwendung vermitteln.

### **Artikel 4**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum**

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Die Praktikumsbetriebe dokumentieren die Fehltag der Praktikantinnen und Praktikanten, sowie deren Urlaubs- und Freistellungstage im Sinne von § 6 Abs. 5. Diese Bescheinigung übermitteln die Praktikantinnen und Praktikanten nach Ableisten des Praktikums digital dem Praktikumsbüro für den Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung LL.B. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Bei Ableistung von Praktikum I und II müssen Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag bezogen auf die

Gesamtdauer der Praktika nachgeholt werden. Urlaubs- und Freistellungstage im Sinne von § 6 Abs. 5 zählen nicht als Fehlzeiten. Wird das Praktikum II durch die Anerkennung laufbahnadäquater beruflicher Erfahrungen ersetzt (§ 11), so müssen Fehlzeiten ab dem achten Arbeitstag nachgeholt werden. Mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann aus triftigen Gründen wie u.a. bei nachgewiesener Geburt eines Kindes oder bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes des oder der Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

(3) Für den Mutterschutz gilt § 15 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung. Die in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen gelten nicht als Fehlzeiten im Praktikum. Werden die Schutzfristen nach § 3 MuSchG und zusätzlich die in § 6 Abs. 2 S. 8 dieser Ordnung genannte Höchstzahl schwangerschafts- und geburtsbedingter Fehltag überschritten, so müssen diese überschießenden Fehltag nur nachgearbeitet werden, wenn aufgrund der Verkürzung des Praktikums davon auszugehen ist, dass die Lern- und Kompetenzziele des Praktikums aus Sicht des Praktikumsbetriebs nicht erreicht werden.

(4) Während des Praktikums ist – bezogen auf eine 26-wöchige Praktikumszeit – mit dem Praktikumsbetrieb ein Urlaub bis zu 12 Tagen zu vereinbaren. Eine Übertragung von nicht genommenen Urlaubstagen in Praktikum I auf das Praktikum II ist nicht möglich.

(5) Die Studierenden werden vom Praktikumsbetrieb für die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 9) freigestellt. Die Studierenden können beim Praktikumsbetrieb pro Praktikum bis zu vier Tage Freistellung zur Formulierung des Praxistransferberichts beantragen. Des Weiteren können Freistellungen für Studierende erfolgen, die sich in Angelegenheiten der Hochschulselbstverwaltung engagieren. Die Freistellung darf seitens des Praktikumsbetriebs nur mit Hinweis auf eine hierdurch verursachte Störung des Betriebsablaufs verweigert werden. Weitergehende Freistellungen für das Ablegen von Nachprüfungen an der HWR Berlin können einvernehmlich im Innenverhältnis zwischen Praktikumsbetrieb und Studierenden erfolgen, wenn die Lern- und Kompetenzziele des Praktikums hierdurch nicht in Frage gestellt werden.

## **Artikel 5**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten**

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die Studierenden und der jeweilige Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. Der Praktikumsvertrag ist unverzüglich dem Praktikumsbüro vorzulegen. Kann der Praktikumsvertrag einen Monat vor geplantem Beginn des Praktikums noch nicht vorgelegt werden, so müssen dem Praktikumsbüro mindestens Name, Anschrift des Praktikumsgebers, sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners im Praktikumsbetrieb unverzüglich vorgelegt werden.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

- a) die Verpflichtung der Studierenden
  - die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
  - die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
  - den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;

- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
- b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:
- für jeden Praktikumsplatz einen aussagekräftigen und laufbahnadäquaten Praktikumsplan zu erarbeiten, der Arbeitsgebiete und Aufgaben des Praktikums regelt;
  - den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen;
  - den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen adäquat eingerichteten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen,
  - die Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
  - den Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
  - den von den Studierenden zu erstellenden Praxistransferbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;
  - den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;
- c) die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung des Praktikumsvertrags.

Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(3) Eine fristlose Kündigung des Praktikumsvertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der vorherigen Anhörung der Praktikumsbetreuerin oder des Praktikumsbetreuers (§ 4 Abs. 2) sowie der oder des Praktikumsbeauftragten der Hochschule. Bei Konflikten mit den Studierenden ist auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Hierbei ist die von der HWR Berlin zugewiesene Praktikumsbetreuerin oder der zugewiesene Praktikumsbetreuer als vermittelnde Person hinzuzuziehen.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das Folgesemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

## **Artikel 6**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind neben den Praktikumsphasen integraler Bestandteil der Praktikumsmodule (§ 2 Abs. 3).

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- eine Informationsveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung,
- eine praktikumsbegleitende Seminarveranstaltung für die Praktika I und II bei der betreuenden hauptamtlichen Lehrkraft (§ 4 Abs. 2).

(3) Die praktikumsvorbereitende Informationsveranstaltung, an denen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung alle Studierenden teilzunehmen haben, wird in Blockform angeboten und findet für alle Studierenden Ende des ersten Semesters statt. Die praktikumsbegleitende Seminarveranstaltung wird von der betreuenden Lehrkraft im

Rahmen der Lehrplanung individuell terminiert und findet zu mehreren Zeitpunkten während des Praktikums statt.

- (4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.
- (5) Am Ende der praktikumsbegleitenden Seminarveranstaltung des Praktikums I sind die wesentlichen Inhalte, Erfahrungen und Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist undifferenziert zu bewerten.
- (6) Für beide Praktika ist jeweils ein Praxistransferbericht zu verfassen, der undifferenziert bewertet wird. Der Praxistransferbericht ist von den Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von der betrieblichen Ansprechpartnerin oder dem betrieblichen Ansprechpartner als auch von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer der HWR Berlin zu unterschreiben. Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer der HWR Berlin kann im Rahmen der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung aus didaktischer Sicht Vorgaben für den Praxistransferbericht machen und etwa auch in Kooperation mit anderen Lehrenden, die ebenfalls eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung durchführen, Teilberichte vorsehen. Aus dem Praxistransferbericht muss hervorgehen, dass die Studierenden mit laufbahnadäquaten Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung betraut wurden. Im Übrigen legt die oder der Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praxistransferbericht ist der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums ausschließlich digital zur Verfügung zu stellen. Praktikumszeugnis und Fehlzeitenbescheinigung sind dem Praktikumsbüro nach Praktikumsende digital zur Verfügung zu stellen.

## **Artikel 7**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 10 Anerkennung der Praktikumsmodule**

- (1) Das Modul 19 (Praktikum I) ist bestanden, wenn
- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte qualifizierte Zeugnis über das erfolgreiche Praktikum,
  - ein Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsvorbereitenden Informationsveranstaltung und über die Teilnahme an der praktikumsbegleitenden Seminarveranstaltung im Sinne von § 9 Abs. 2,
  - ein „mit Erfolg“ bewertetes Referat über die wesentlichen Inhalte, Erfahrungen und Ergebnisse des Praktikums (§ 9 Abs. 5) und
  - der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte, vollständige und „mit Erfolg“ bewertete Praxistransferbericht (§ 9 Abs. 6)
- vorliegen.
- (2) Das Modul 26 (Praktikum II) ist bestanden, wenn
- ein Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsbegleitenden Seminarveranstaltung im Sinne von § 9 Abs. 2,
  - der von der oder dem Studierenden fristgerecht abgegebene, vollständige und „mit Erfolg“ bewertete Praxistransferbericht (§ 9 Abs. 6) und
  - das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte qualifizierte Zeugnis über das erfolgreiche Praktikum
- vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte. Die für die Entscheidung notwendigen Dokumente werden durch das Praktikumsbüro vorbereitet.

(4) Ist ein Praktikumsmodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

## **Artikel 8**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 11 Anrechnung von Berufszeiten**

(1) Berufspraktische Erfahrungen im öffentlichen oder privaten Sektor können auf Antrag ganz oder teilweise als Praktikum II angerechnet werden, wenn sie laufbahnadäquate Aufgaben einer gehobenen, selbständigen Sachbearbeitung beinhalteten und mit den Modulen im Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung inhaltlich im engen fachlichen Zusammenhang stehen. Ausbildungs- und anderweitige Praktikumszeiten fallen nicht unter berufspraktische Erfahrungen. Das Praktikum I kann nicht durch berufspraktische Zeiten ersetzt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

## **Artikel 9**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.